Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

10. Jahrgang Sonntag, 28.07.2013 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der außerordentlichen Sitzung des Stadtrates Schönebeck (Elbe) am 23.07.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gegeben wird.

Beschluss-Nummer: 0547-1/2013
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen, für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben (Kostenbeitragsordnung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen)
Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen, für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben (Kostenbeitragsordnung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen).

i. V. Gebhardt
Haase
Oberbürgermeister

Anlage 1
Kostenbeitragsordnung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen, für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) haben (Kostenbeitragsordnung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen)

Präambel

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 23. Juli 2013 die folgende Kostenbeitragsordnung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Beitragsgegenstand

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) legt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern (Personensorgeberechtigten) Kostenbeiträge fest. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.
(2) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) ist ein Betreuungsvertrag für den Zeitraum eines Jahres zu schließen der sowohl die Betreuungszeit als auch den Betreuungsumfang regelt.
(3) Der Betreuungsvertrag setzt sich automatisch bis zum Erreichen des Höchstalters gemäß § 3 KiFöG fort, sofern die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiergegen nicht bis spätestens vier Wochen vor Ablauf widersprechen.
(4) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Wohnungswechsel) oder notwendiger individueller Bedarfe mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
(5) Die Träger der Tageseinrichtungen sind zur fristlosen Kündigung der Betreuungsverträge berechtigt, wenn
   a) der Kostenbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung für drei Monate nicht gezahlt wird,
   b) das Kind unentschuldigt länger als vier Wochen der Einrichtung fernbleibt,
   c) die notwendige Mitwirkung der Eltern (Personensorgeberechtigten) unterbleibt.
(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(7) Die Träger der Tageseinrichtungen setzen die Stadt Schönebeck (Elbe) vor Kündigung des Platzes davon in Kenntnis.
(8) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt die Erhebung der Kostenbeiträge im Einvernehmen auf die Träger von Tageseinrichtungen.

§ 2
Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.
(2) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 5. des Monats fällig.
(3) Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes, Urlaub oder dessen sonstiger Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen.
(4) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließzeiten der Tageseinrichtungen in voller Höhe zu entrichten.

§ 3
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe)

für eine Betreuungszeit von bis fünf Stunden	95,00 €
für eine Betreuungszeit von bis sieben Stunden	133,00 €
für eine Betreuungszeit von bis acht Stunden	155,00 €
für eine Betreuungszeit von bis neun Stunden	173,00 €
für eine Betreuungszeit von bis zehn Stunden	188,00 €
mehr als zehn Stunden, je Betreuungsstunde	19,00 €

für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

für eine Betreuungszeit von bis fünf Stunden	87,50 €
für eine Betreuungszeit von bis sieben Stunden	122,50 €
für eine Betreuungszeit von bis acht Stunden	147,00 €
für eine Betreuungszeit von bis neun Stunden	160,00 €
für eine Betreuungszeit von bis zehn Stunden	175,00 €
mehr als zehn Stunden, je Betreuungsstunde	17,50 €

für die Betreuung der Schulkinder im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden und während der Schulferien bis zu zehn Stunden	51,00 €.

(2) Bei zeitweiser Betreuung ist für Besucherkinder ein Kostenbeitrag von 3,00 € je Stunde zu entrichten.
(3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe) wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

§ 4
Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern (Personensorgeberechtigten), denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe die Personensorge zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Sind mehrere Personen nebeneinander personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Wirksamkeit des Betreuungsvertrages.

§ 5
Inkrafttreten

Die Kostenbeitragsordnung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) tritt am 1. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 24.07.2013

Haase

i. V. Gebhardt
Haase
Oberbürgermeister

STADT SCHÖNEBECK (ELBE) 6

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.